

Synopse – Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
anlässlich des kompletten Neuentwurfs

gültige Fassung	Änderungsbefehle: (unterstrichen, durchgestrichen)	Bemerkungen
Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) Aufgrund der §§ 4, 6 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 04. Dezember 2008 folgende Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:	Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) Aufgrund der §§ 4, 6 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 04. Dezember 2008 folgende Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen: <u>Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie § 4 des</u>	

			<u>Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 712) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:</u>	Anpassung, aktuelle Rechtsquellen
	§ 1 Allgemeines		§ 1 Allgemeines	unverändert
(1)	Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sich auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).	(1)	Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sich auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).	unverändert
(2)	Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.	(2)	Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.	unverändert
(3)	Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.	(3)	Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.	unverändert
	§ 2 Höhe der Kosten, Kostentarif		§ 2 Höhe der Kosten, Kostentarif	unverändert
(1)	Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.	(1)	Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.	unverändert
(2)	Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden	(2)	Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in	unverändert

	sind; in den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.		den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.	
	§ 3 Bemessungsgrundsätze		§ 3 Bemessungsgrundsätze	unverändert
(1)	Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt (Mindest- und Höchstsatz), so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.	(1)	Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt (Mindest- und Höchstsatz), so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, <u>sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zu berücksichtigen.</u>	Anpassung an § 10 Abs.1 VwKostG LSA
(2)	Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.	(2)	Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.	unverändert
(3)	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit a) ganz oder teilweise abgelehnt, b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.	(3)	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit a) ganz oder teilweise abgelehnt, b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.	unverändert
(4)	Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.	(4)	Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.	unverändert
(5)	Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.	(5)	Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.	unverändert
		(6)	<u>Unterliegen die Verwaltungstätigkeiten im Sinne des § 1 Absatzes 1 dieser Satzung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen</u>	Anpassung an § 3a VwKostG LSA

			<u>Umsatzsteuer gegenüber dem Kostenschuldner erhoben.</u>	
	§ 4 Widerspruchsgebühren		§ 4 Widerspruchsgebühren	unverändert
(1)	Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 EUR. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 16 des Kostentarifs.	(1)	Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 EUR. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 16 14 des Kostentarifs.	redaktionelle Korrektur
(2)	Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.	(2)	Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.	unverändert
(3)	Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.	(3)	Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.	unverändert
	§ 5 Gebührenbefreiung		§ 5 Gebührenbefreiung	unverändert
(1)	Gebühren werden nicht erhoben für: 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, b) Besuch von Schulen, c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern,	(1)	Gebühren werden nicht erhoben für: 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, b) Besuch von Schulen, c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern,	

	Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, d) Nachweise der Bedürftigkeit, e) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen, sofern § 64 SGB X Anwendung findet, 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen, 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes, b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist, 5. Maßnahmen der Amtshilfe.		Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, d) Nachweise der Bedürftigkeit, e) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen, sofern § 64 SGB X Anwendung findet, 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen, 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes, b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen <u>zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977)</u> Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist, 5. Maßnahmen der Amtshilfe.	Klarstellung
(2)	Von der Erhebung einer Gebühr kann über den in Absatz 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn darin ein öffentliches Interesse besteht.	(2)	Von der Erhebung einer Gebühr kann über den in Absatz 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn darin ein öffentliches Interesse besteht.	unverändert
(3)	Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Widersprüche nicht angewendet.	(3)	Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Widersprüche nicht angewendet.	unverändert
	§ 6 Auslagen		§ 6 Auslagen	unverändert

(1)	Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.	(1)	Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.	unverändert
(2)	Als Auslagen sind insbesondere anzusehen: 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Beschäftigte des Landkreises zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben, 2. Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationskosten, 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten, 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten, 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind, 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, 8. Kosten für weitere Abschriften, Ausfertigungen, Auszüge und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.		Als Auslagen sind insbesondere anzusehen: 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Beschäftigte des Landkreises zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben, 2. Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationskosten, 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten, 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten, 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind, 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, 8. Kosten für weitere Abschriften, Ausfertigungen, Auszüge und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.	unverändert
(3)	Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn	(3)	Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn	redaktionelle Korrektur

	sie im Einzelfall den Betrag von 25 EUR übersteigen.		sie im Einzelfall den Betrag von 25 EUR übersteigen.	
	§ 7 Kostenschuldner		§ 7 Kostenschuldner	unverändert
(1)	Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.	(1)	Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.	unverändert
(2)	Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.	(2)	Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.	unverändert
(3)	Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.	(3)	Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.	unverändert
	§ 8 Entstehung der Kostenschuld		§ 8 Entstehung der Kostenschuld	unverändert
(1)	Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.	(1)	Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.	unverändert
(2)	Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.	(2)	Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.	unverändert
	§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld		§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld	unverändert
(1)	Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.	(1)	Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.	unverändert
(2)	Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.	(2)	Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.	unverändert
	§ 10 Billigkeitsmaßnahmen		§ 10 Billigkeitsmaßnahmen	unverändert

	Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.		Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.	unverändert
	§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes		§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	unverändert
	Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) nicht ausdrücklich entgegenstehen.		Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) nicht ausdrücklich entgegenstehen. <u>Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.</u>	redaktionelle Korrektur
	§ 12 Sprachliche Gleichstellung		§ 12 Sprachliche Gleichstellung	unverändert
	Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und in der weiblichen Form.		Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und in der weiblichen Form. <u>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.</u>	redaktionelle Korrektur
	§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten		§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u>	redaktionelle Korrektur
(1)	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.	(1)	Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.	
(2)	Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Anhalt-Zerbst über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	(2)	Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Fassung der 1.	Anpassung, Datum

	(Verwaltungskostensatzung) vom 29. Juni 2001, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 13. Dezember 2001 sowie die Satzung des Landkreises Köthen/Anhalt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04. Oktober 2001 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 1. April 2004 außer Kraft.		Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 16.09.2010 außer Kraft.	
--	--	--	---	--

Kostentarif
zur Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Änderungsbefehle: unterstrichen, durchgestrichen

bis-herige Fassung Tarif-Nr.	bisherige Fassung Gegenstand	bisherige Fassung Pauschbetrag/ Gebühr in EUR	neue Fassung Tarif-Nr.	neue Fassung Gegenstand	neue Fassung Pauschbetrag/ Gebühr in EUR
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite		1	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A5	2	1.1.	im <u>bis zum</u> Format DIN A5	2 <u>3</u>
1.2.	im Format DIN A4	3	1.2.	im Format DIN A4	3 <u>5</u>
1.3.	bei größeren Formaten oder schwierigen Abschriften (z. B. fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	nach Zeitaufwand	1.3.	bei größeren Formaten oder schwierigen Abschriften (z. B. fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	nach Zeitaufwand <u>3 bis 50</u>
2.	Vervielfältigungen mit Büro- und Druckgeräten je Seite		2.	Vervielfältigungen mit Büro- und Druckgeräten je Seite	
2.1.	A4-Kopie	0,10	2.1.	A4-Kopie	0,10
2.2.	A3-Kopie	0,20	2.2.	A3-Kopie	0,20
2.3.	A2-Kopie	1	2.3.	A2-Kopie	1
2.4.	A1-Kopie	2	2.4.	A1-Kopie	2
2.5.	A0-Kopie	3	2.5.	A0-Kopie	3
2.6.	100 mm A2-A0 Breite je Click	0,60	2.6.	100 mm A2-A0 Breite je Click	0,60
2.7.	A4-Farbkopie	1,20	2.7.	A4-Farbkopie	1,20
2.8.	A3-Farbkopie	2,30	2.8.	A3-Farbkopie	2,30
2.9.	A4-Folie	2,50	2.9.	A4-Folie	2,50

			2	Vervielfältigungen	
			<u>2.1</u>	<u>mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen</u> <u>Geräten</u> <u>Fotokopien schwarz/weiß</u>	
			<u>2.1.1</u>	<u>bis zum Format DIN A4 je Seite</u> <u>ab 10 Seiten</u>	<u>0,60</u> <u>0,30</u>
			<u>2.1.2</u>	<u>im Format DIN A3 je Seite</u> <u>ab 10 Seiten</u>	<u>1,10</u> <u>0,60</u>
			<u>2.1.3</u>	<u>in größeren Formaten je Seite bis zu</u>	<u>12</u>
			<u>2.1.4</u>	<u>wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche</u> <u>Personal- oder Sachaufwendungen entstehen,</u> <u>kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach</u> <u>dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite</u> <u>erhöht werden bis auf</u>	<u>20</u>
			<u>2.2</u>	<u>mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen</u> <u>Geräten</u> <u>Fotokopien farbig</u>	
			<u>2.2.1</u>	<u>bis zum Format DIN A4 je Seite</u>	<u>0,90</u>
			<u>2.2.2</u>	<u>im Format DIN A3 je Seite</u>	<u>1,30</u>
			<u>2.3</u>	<u>mit Bürodrukgeräten im Format DIN A4 bei</u> <u>einer Auflage</u>	
			<u>2.3.1</u>	<u>bis zu 10 Stück je Seite</u>	<u>0,25</u>
			<u>2.3.2</u>	<u>bis zu 50 Stück je Seite</u>	<u>0,20</u>
			<u>2.3.3</u>	<u>bis zu 100 Stück je Seite</u>	<u>0,15</u>
			<u>2.3.4</u>	<u>über 100 Stück je Seite</u>	<u>0,10</u>
3.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)		3	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)	
3.1.	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite mindestens	1 3	3.1	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite mindestens	± <u>1,70</u> <u>3 4,60</u>

3.2.	in anderen Fällen mindestens	10 v.H. bis 25 v.H. der für die Erstschrift bestimmten Gebühr 3	3.2	in anderen Fällen mindestens	10 v.H. bis 25 v.H. der für die Erstschrift bestimmten Gebühr <u>20 bis 151</u> 3
4.	Beglaubigungen		4	Beglaubigungen	
4.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen		4.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3	4.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	3 6
4.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1	4.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	± 2,50
4.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3	4.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3 3,50 bis 31
5.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse		5	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
5.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3 bis 100	5.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag (<u>wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind</u>)	3 bis 100 <u>10 bis 151</u>
5.2.	Bescheinigungen der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	6	5.2	Bescheinigungen der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	6 <u>10 bis 50</u>
6.	Auskünfte		6	Auskünfte	
6.1.	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6 bis 133	6.1	<u>Soweit es sich nicht um Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt:</u> Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6 bis 133 <u>6 bis 135,50</u>
6.2.	Schriftliche Auskünfte				
6.2.1	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6 bis 40			

6.2.2.	zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird	10 bis 133	6.2 6.2.1 6.2.2	Schriftliche Auskünfte aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird	6 bis 40 <u>8 bis 41</u>
6.2.3.	aus Altakten, Rezessen und Karten aus dem Bereich der Agrarstrukturverwaltung	10 bis 468	6.2.3	aus Altakten, Rezessen und Karten aus dem Bereich der Agrarstrukturverwaltung	10 bis 133 10 bis 468
6.2.4.	sonstige schriftliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10 bis 200	<u>6.2.2</u> <u>6.2.3</u>	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann sonstige schriftliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6 10 bis 200 nach Zeitaufwand
7.	Einsichtgewährung, Aktenüberlassung		7	Akteneinsicht, Aktenüberlassung	
7.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens		7.1	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens <u>soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt:</u>	6 bis 68 nach Zeitaufwand
7.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6 bis 68	7.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	
7.1.2.	in anderen Fällen je Akte und Unterlage	3	7.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3
7.2.	Überlassung von Akten		7.2	Überlassung von Akten	
7.2.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen	12	7.2.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen	12
7.2.2.	über abgeschlossene Verfahren	12	7.2.2 <u>7.2</u>	über abgeschlossene Verfahren <u>Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer</u>	12

			7.3	anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage <u>Zweitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung</u>	3,50 20
8.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen) für jede angefangene Seite mindestens	0,15 1	8	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen) für jede angefangene Seite mindestens	0,15 1 gemäß Tarifnummer 2
9.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift) die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen	nach Zeitaufwand	9	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen	nach Zeitaufwand
10. 10.1.	Gebühren in besonderen Fällen Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung		10 10.1	Gebühren in besonderen Fällen Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	
10.1.1.	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	10 bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme	10.1.1	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	10 14,50 bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme

		oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr			oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
10.1.2.	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenfreien Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	10 bis 500	10.1.2	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenfreien Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	10 <u>14,50</u> bis 500
10.1.3.	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifnummern 10.1.1. und 10.1.2.	10.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifnummern 10.1.1 und 10.1.2
10.2.	Aufhebungs-, Erstattungs- und Zinsfestsetzungsbescheide von/für Zuwendungsbescheide(n) gemäß §§ 48, 49 und 49a VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 VwVfG Absatz 1 wenn a) Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden (dabei liegt nicht zweckentsprechende Verwendung auch vor, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr oder nicht alsbald nach der Auszahlung für den vorgesehenen Zweck verwendet wird)	10 bis 500	10.2	Aufhebungs <u>Rückforderungs</u> -, Erstattungs- und Zinsfestsetzungsbescheide von/für Zuwendungsbescheide(n) gemäß §§ 48, 49 und § 49a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 <u>Satz 1</u> VwVfG LSA wenn a) Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden (dabei liegt nicht zweckentsprechende Verwendung auch vor, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr oder nicht alsbald nach der Auszahlung für den vorgesehenen Zweck verwendet wird)	10 <u>14,50</u> bis 500

	b) mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden	10 bis 500		b) mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden	10 <u>14,50</u> bis 500
10.3.	isolierte Zinsfestsetzungsbescheide nach § 49a VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 VwVfG LSA	10 bis 500	10.3	isolierte Zinsfestsetzungsbescheide nach § 49a Absatz 4 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 <u>Satz 1</u> VwVfG LSA	10 <u>14,50</u> bis 500
11.	Fristverlängerung		11	Fristverlängerung	
11.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr 2	11.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr 2 <u>2,95</u>
11.2.	Verlängerung einer Frist in den anderen Fällen	2 bis 30	11.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2 bis 30 <u>2,95 bis 50</u>
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in		12	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in	

	diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	10 bis 500		diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	10 14,50 bis 500
13.	(aufgehoben)		13.	(aufgehoben)	
14.	Kreisarchiv		14.	Kreisarchiv	
14.1.	Direktbenutzung		14.1.	Direktbenutzung	
14.1.1.	Erlaubnis zur persönlichen Benutzung von Archivgut oder archivischem Sammlungsgut in den Räumen des Kreisarchivs je Auftrag/Thema	5	14.1.1.	Erlaubnis zur persönlichen Benutzung von Archivgut oder archivischem Sammlungsgut in den Räumen des Kreisarchivs je Auftrag/Thema	5
14.1.2.	für Karten, Plakate, Bilder, Tonträger und andere Archivalien, deren Benutzung besonderen technischen Aufwand erfordert	10	14.1.2.	für Karten, Plakate, Bilder, Tonträger und andere Archivalien, deren Benutzung besonderen technischen Aufwand erfordert	10
14.1.3.	Aushebung und Reponierung von Archivalien ohne weitere Auskünfte je Auftrag/Thema	5	14.1.3.	Aushebung und Reponierung von Archivalien ohne weitere Auskünfte je Auftrag/Thema	5
14.1.4.	Übersetzungen/Transkription je nach Schwierigkeitsgrad je A4/B4-Seite	10 bis 25	14.1.4.	Übersetzungen/Transkription je nach Schwierigkeitsgrad je A4/B4-Seite	10 bis 25
14.1.5.	Benutzung von Bauunterlagen je Objekt/Gebäude	10	14.1.5.	Benutzung von Bauunterlagen je Objekt/Gebäude	10
14.2.	Schriftliche Auskünfte aus Archivgut oder archivischem Sammlungsgut		14.2.	Schriftliche Auskünfte aus Archivgut oder archivischem Sammlungsgut	
14.2.1.	schriftliche Auskünfte, einschließlich Ermittlung von Archivgut je angefangene halbe Stunde	14	14.2.1.	schriftliche Auskünfte, einschließlich Ermittlung von Archivgut je angefangene halbe Stunde	14
14.2.2.	Abschriften oder Übersetzungen je nach Schwierigkeitsgrad je A4/B4-Seite	10 bis 25	14.2.2.	Abschriften oder Übersetzungen je nach Schwierigkeitsgrad je A4/B4-Seite	10 bis 25
14.3.	Reproduktion		14.3.	Reproduktion	
14.3.1.	Anfertigung von Kopien bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer viertel Stunde je viertel Stunde	10	14.3.1.	Anfertigung von Kopien bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer viertel Stunde je viertel Stunde	10

	Format bis DIN A4 (schwarz/weiß)	0,50		Format bis DIN A4 (schwarz/weiß)	0,50
	Format bis DIN A3 (schwarz/weiß)	1		Format bis DIN A3 (schwarz/weiß)	1
14.3.2.	Digitalisierung von Archivgut		14.3.2.	Digitalisierung von Archivgut	
	DIN A4	5		DIN A4	5
	DIN A5	10		DIN A5	10
14.3.3.	Genehmigung zur Verwendung von eigener Technik: Foto-/Videogeräte, Scanner, Kopierer u.ä.		14.3.3.	Genehmigung zur Verwendung von eigener Technik: Foto-/Videogeräte, Scanner, Kopierer u.ä.	
14.3.3.1.	je Auftrag	10	14.3.3.1.	je Auftrag	10
14.3.3.2.	Kosten pro Ablichtung/Aufnahme	0,50	14.3.3.2.	Kosten pro Ablichtung/Aufnahme	0,50
14.3.4.	Ausdruck aus digitalen Dateien	5	14.3.4.	Ausdruck aus digitalen Dateien	5
14.4.	Veröffentlichung von Reproduktionen		14.4.	Veröffentlichung von Reproduktionen	
14.4.1.	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite bei einer Auflage (Exemplare)		14.4.1.	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite bei einer Auflage (Exemplare)	
	bis zu 500	10		bis zu 500	10
	bis zu 1.000	15		bis zu 1.000	15
	bis zu 10.000	20		bis zu 10.000	20
	bis zu 50.000	50		bis zu 50.000	50
	über 50.000	100		über 50.000	100
14.4.2	Wiedergabe in Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktionen je Minute Sendezeit	25	14.4.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktionen je Minute Sendezeit	25
14.4.3.	Verwendung im Internet je Seite/Bild	15	14.4.3.	Verwendung im Internet je Seite/Bild	15
14.4.4.	Verwendung bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite/Bild	10	14.4.4.	Verwendung bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite/Bild	10
14.5.	Besondere Leistungen		14.5.	Besondere Leistungen	
14.5.1.	In Tarifnummer 14. nicht erfasste Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand gesondert berechnet	nach Zeitaufwand	14.5.1.	In Tarifnummer 14. nicht erfasste Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand gesondert berechnet	nach Zeitaufwand

15.	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze zu Grunde zu legen		15. 13	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze zu Grunde zu legen	
15.1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	45	15.1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	45
15.2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	38	15.2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	38
15.3.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	31	15.3.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	31
15.4.	für sonstige Beschäftigte (für jede angefangene viertel Stunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen)	24	15.4.	für sonstige Beschäftigte (für jede angefangene viertel Stunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen)	24
			<u>13.1</u>	<u>für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3</u>	<u>34</u>
			<u>13.2</u>	<u>für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8</u>	<u>46</u>
			<u>13.3</u>	<u>für Beamte der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12</u>	<u>57</u>

			<u>13.4</u>	für Beamte der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 4 des Landesbeamtenengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü Für jede angefangene viertel Stunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind ggf. gemäß § 6 der Verwaltungskostensatzung zusätzlich zu erheben.	<u>71</u>
16.	Widerspruchsgebühren Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Widerspruch erfolglos bleibt oder der Widerspruch Erfolg hat, die angefochtene Entscheidung aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10 bis 500	16-14	Widerspruchsgebühren Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Widerspruch erfolglos bleibt oder der Widerspruch Erfolg hat, die angefochtene Entscheidung aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10 <u>14,50</u> bis 500